

**Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Nr.

023

RPA/Kö/Fl/sk
G:Laufen.gde/18

Bern, 23. Januar 1990

Ue 42.1.

Laufen:

Ueberbauungsordnung Nr. 8 "Bahnhofstrasse Nord"
Geringfügige Aenderung nach Art. 122/5 BauV

1. Die vom Gemeinderat am 18. Dezember 1989 beschlossene Aenderung der Ueberbauungsordnung wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache [REDACTED] wurde mit Brief vom 10.12.1989 zurückgezogen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung
 - der Einsprecherin

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.